



WERRA-MEIßNER-KREIS

*Fachliche Weisungen
Leistungen für Bildung und Teilhabe*

*Auf Grundlage der Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“
vom Hessischen Landkreistag
4. Auflage*



Inhaltsverzeichnis

Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten	3
Schulbedarf	14
Schülerbeförderungskosten.....	20
Lernförderung	29
Mittagsverpflegung in Schulen.....	41
Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen	49
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.....	56
Anlagen	65
„Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):	65
BAföG-Bezieher.....	70
Berechtigte Selbsthilfe	71
Inkrafttreten	72



Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten**
- **§ 28 Abs. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII; § 6b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Für Schülerinnen/Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Kindertagespflege) besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Nicht mehr erforderlich ist es, für die einzelnen Leistungen des BTP nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII einen gesonderten Antrag zu stellen, denn Bildung und Teilhabe sind nun im Antrag auf Sozialleistungen nach SGB II sowie auch SGB XII und AsylbLG integriert. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind somit dem Grunde nach bereits vom Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen mitumfasst. Durch ergänzende Angaben wie durch die Anlage A für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Anlage M für Mittagsverpflegung und Anlage T für soziokulturelle Teilhabe können die mitbeantragten Leistungen für BTP konkreter geltend gemacht werden.

Nur bei der Lernförderung bleibt ein gesonderter Antrag für alle Rechtskreise erforderlich.

Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen die jeweiligen Anlagen aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/ oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage aus und reichen diese beim Werra-Meißner-Kreis ein.

Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen mit den ggf. jeweiligen Anlagen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. Stab Migration schriftlich ein.

Grundsätzlich gilt, dass im Bereich des § 6b BKGG die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung darstellt. Leistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage A zum Antrag auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe ist vom Antragsteller durch die Kindertageseinrichtung bzw. Schule ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage A bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (z.B. Informationsbrief der Schule/Kita) zur Fahrt beizufügen.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparszeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

2.2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege (Tagesmutter/ Tagesvater) besuchen.

Dagegen ist in § 34 SGB XII keine Begrenzung auf ein Alter von bis zu 25 Jahren vorgesehen. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den Absätzen 2 bis 7 beziehen



WERRA-MEIßNER-KREIS

sich hier auf Schülerinnen/Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf eine systematische Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar. In diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

2.3. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 und oder § 3 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

2.4 Leistungsberechtigung analog SGB XII (§ 2 AsylbLG) und nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen)

Mit Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes besteht seit dem 01. März 2015 ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für Kinder und Jugendliche im Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Die Leistungsgewährung richtet sich auch hier nach den Vorschriften des § 34 SGB XII.

Weitere Ausführungen sind somit hinsichtlich der Empfänger von Leistungen nach AsylbLG an dieser Stelle nicht notwendig, es gelten die allgemeinen Hinweise zu § 34 SGB XII und ggfs. in Einzelfällen zum AsylbLG am jeweils angegebenen Ort.

- a) Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten
- b) Beförderung von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- c) Schulbedarf
- d) Übernahme der Kosten für das Mittagessen
- e) erforderliche Lernförderung

2.5 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schülerinnen/Schüler im Klassenverband bzw. in der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist.



2.5.1 Höchstgrenzen und Höchstdauer nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums 2009

Häufigkeit von Klassenfahrten

Gem. Nr. I. 1.3 des Erlass des Hess. Kultusministeriums für Schulwanderungen und –fahrten vom 07. Dezember 2009 kann eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen.

Zwar ist der Erlass selbst zum 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten, allerdings hat das Hessische Kultusministerium am 31. Juli 2015 den Staatlichen Schulämtern mitgeteilt, dass der Erlass weiterhin anzuwenden ist. Das Kultusministerium arbeitet derzeit an einer Neuregelung. Bis zu deren Inkraftsetzung ist der Wandererlass weiterhin anzuwenden.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung sind die Regelungen zur Häufigkeit und Kostenhöhe von Klassenfahrten nach dem „Wandererlass“ auch für die Privatschulen anzuwenden.

In der Oberstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.

Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden (Nr. I. 1.4).

Ggfs. müssen sich die Eltern für eine Fahrt entscheiden oder der Antrag ist abzulehnen, wenn durch eine bereits erfolgte Teilnahme die o.g. Voraussetzungen bereits erschöpft sind.

Hierbei ist jedoch weiterhin Ermessen auszuüben. So kann z.B. bei einem Schulwechsel eine Kennenlernfahrt trotzdem übernommen werden, da die Integration des Kindes höher zu werten ist als die Erfüllung des Erlasses.

Der Begriff Klassenfahrt ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studien- sowie Schüleraustauschfahrten von bis zu 4 Wochen (gem. Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Schulwanderungen und Schulfahrten“) unter diesen Begriff fallen und schließt u.a. auch sogenannte Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, ein.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient und wenn die gesamte Klasse



WERRA-MEIßNER-KREIS

während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt.

Nicht als Schüleraustausch gilt die privat organisierte Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum.

Auch sind die Kosten für internationale Begegnungsfahrten oder Fahrten im Austausch mit Partnerschulen zu übernehmen. Sofern die Fahrt zum normalen Schulalltag der jeweiligen Schule gehört.

Auch für Kinder, die sich in der Kindertagespflege befinden (vergl. Bundestags-Drucksache 17/4095, Seite 39), können die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge übernommen werden.

Hinweis: Die Übernahme der Kosten für mitfahrende Erziehungsberechtigte ist nicht möglich. Führt dies jedoch dazu, dass das anspruchsberechtigte Kind nicht an dem Ausflug bzw. der Klassenfahrt teilnehmen kann, muss eine Einzelfallentscheidung durch die Teamleitung und Fachdienstleitung (FD 4.7) erfolgen.

Wenn Zuschüsse von anderen Stellen gewährt werden (z.B. Schule, Fördervereine, Stiftungen etc.) sind diese mit der Leistung zu verrechnen.

Ausflüge von Horten und sonstigen Betreuungseinrichtungen fallen bei Schülerinnen/Schülern nicht unter diese Rechtsgrundlage! Diese können im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden (siehe dazu Fachliche Weisung „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“).

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten handelt es sich um eine Sachleistung.

Seit dem 1. August 2013 kann die Kommune bestimmen, ob die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten generell als Geldleistung zu Gunsten der Kundinnen und Kunden erbracht werden.

3.2 Umfang der Leistung

Mehrtägige Ausflüge von Kindertagesstätten

Für Kinder die eine Kindertagesstätte (Kita) besuchen und an einem mehrtägigen Ausflug teilnehmen sind die anfallenden Kosten in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Klassenfahrt

Die tatsächlichen Kosten **mehrtägiger Klassenfahrten** sind gemäß dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Schulwanderungen und Schulfahrten“ zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

Im Abschnitt „VI. Kosten“ des Erlasses wurden Höchstgrenzen für die aufzubringenden Gesamtkosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten wie Eintrittsgelder) je Schülerin/Schüler definiert.

Nicht relevant für die Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen für Schul- und Kindertageseinrichtungsfahrten ist, wie viele Fahrten pro Schul- oder Kalenderjahr stattfinden. Eine Begrenzung auf nur eine Fahrt bzw. einen Ausflug pro Jahr oder Halbjahr sieht das *Bundesgesetz* nicht vor.

Allerdings hat das Hessische Kultusministerium einen Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ in Kraft gesetzt. Die dort aufgeführten Bestimmungen und festgelegten Höchstbeträge sind von daher in Hessen zu berücksichtigen.

Nach einem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2012 (Az. L 7 AS 409/11) sind die im Erlass des Hessischen Kultusministeriums definierten Beträge verbindlich. Die Kosten einer Klassenfahrt in Hessen können nur in diesem Rahmen übernommen werden. Es ist nicht möglich höhere Beträge zu übernehmen.

Diese betragen:

Inlandsfahrten: 150,00 €
Auslandsfahrten: 225,00 €

Eine längerfristige Ansparung (vier Monate) der Gesamtkosten wird vom Kultusministerium empfohlen. Die Beträge erhöhen sich bei einer Ansparung auf:

Inlandsfahrten: 300,00 €
Auslandsfahrten: 450,00 €

Zum entsprechenden Bedarf können auch Gegenstände zählen, die zur Durchführung einer Klassenfahrt unmittelbar benötigt werden.

Die Übernahme der Kosten umfasst im eng begrenzten Rahmen die durch die Veranstaltung veranlassten Aufwendungen. Dazu gehören neben Unterbringung und Verpflegung auch Eintrittsgelder oder das Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen.

Eine Übernahme von Kosten, die in der Regelleistung enthalten sind, scheiden grundsätzlich aus. Dies gilt beispielsweise für Taschengeld, für zusätzlich private Ausgaben, jahresübliche Bekleidung, etc.



WERRA-MEISSNER-KREIS

Die Kosten für Klassenfahrten mit Schülerinnen und Schülern einer Schule für Menschen mit (körperlichen) Behinderungen liegen in der Praxis über den Grenzen des Wandererlasses, da ein spezieller Bus und eine geeignete Unterkunft benötigt wird. In diesen Einzelfällen können die erhöhten Kosten übernommen werden.

Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Vorbereitende Tagesveranstaltung

Hängt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt in schulrechtlich zulässiger Weise (untrennbar) von der vorherigen Teilnahme an einer eintägigen Veranstaltung (z.B. vorbereitender Ski-Kurs) ab, zählen auch diese Kosten zu den Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt (BSG vom 23. März 2010, Az. B 14 AS 1/09 R).

Nach neuer Anspruchsgrundlage sind auch die Kosten eintägiger Klassenfahrten (Ausflüge) zu übernehmen. Ggf. wäre eine vorbereitende Tagesveranstaltung auch (hilfsweise) hierüber abzudecken.

Pauschale für die Verpflegung während der Klassenfahrt

Werden Klassenfahrten durchgeführt, die nur das Frühstück umfassen und das Mittag- und Abendessen von den Schülerinnen/Schülern während des Aufenthalts selbst beschafft werden müssen, kann ein Pauschalbetrag für die selbstbeschaffte Verpflegung angesetzt werden.

Die in der Regelleistung enthaltenen Beträge reichen für eine solche fremdbeschaffte Verpflegung außer Haus nicht aus (für Mittagessen durchschnittl. 1,49€). Um eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen/Schülern die an einer Klassenfahrt mit Vollverpflegung teilnehmen zu erreichen sowie die Teilnahme an der Klassenfahrt zu ermöglichen, wird ein Pauschalbetrag ermittelt. Hierzu wird die VO über sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen sowie die Reisekosten VO herangezogen.

Aus der Reisekosten VO ergibt sich ein Tagegeld von 24€ bei ganztägiger Abwesenheit abzügl. 20% für das Frühstück, das zur Verfügung gestellt wurde, ein Betrag von 19,20€ täglich.

Aus der VO über sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen wird für die betroffene Altersgruppe vom 7. bis 25. Lebensjahr durchschnittl. ein Betrag von jeweils 4,57€ für das Mittag- und Abendessen (insg. 9,14€) zugrunde gelegt.

Insofern kann ein Pauschalbetrag für selbstbeschaffte Verpflegung von 10€ für jeden vollen Aufenthaltstag und für den An- und Abreisetag jeweils 5,00€, zusammen mit der häuslichen Ersparnis als realistisch angesehen werden.



3.3 Übernahme der Leistung

Die Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten erfolgt grundsätzlich durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in Anlage A angegebene Konto des Anbieters der Leistung (z.B. Schule, Kita, Klassenlehrer/-in, Reiseveranstalter etc.).

Liegt die Anlage A bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (bspw. Informationsbrief der Schulen zur Fahrt) beizufügen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII können die kommunalen Träger seit dem 1. August 2013 festlegen, ob die Kostenübernahme für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten (z.B. Klassenfahrten) in ihrem Zuständigkeitsbereich generell als Geldleistung erbracht werden.

3.4 Besonderheiten

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Im Bereich des § 6b BKGG gibt es weiterhin eine zeitliche Rückwirkung eines Antrages für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Gem. § 28 SGB X kann ein nachgeholtter Antrag zurückwirken. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsberechtigte von der Stellung des Antrages (hier: BTP-Leistungen) abgesehen hat, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist und diese Leistung nun versagt wird oder zu erstatten ist.

Dies gilt auch dann, wenn die Antragstellung aus Unkenntnis über die andere Leistung (hier: BTP-Leistungen) unterlassen wurde.

Nach § 28 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 5 SGB II muss der Antrag nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der ursprünglich beantragten Leistung bindend geworden ist, nachgeholt werden.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.



4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie kann der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in Anlage A angegebene Konto des Anbieters der Leistung.

Grundsätzlich sollten die Kosten für eine Klassenfahrt zur Verwaltungsvereinfachung rechtzeitig zum Zahlungstermin in einer Summe gezahlt werden. Eine Zahlung in Raten ist jedoch zu berücksichtigen, sofern eine solche verbindlich vorgegeben ist.

4.3 Besonderheiten

Bei der Übernahme von monatlichen, ¼- oder ½-jährlichen Beiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II und Kinderzuschlagszahlungen: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate) zu beachten.

Eine Kostenerstattung ist nur als begrenzte Ausnahme möglich. Nicht zulässig ist eine Festlegung des kommunalen Trägers, einzelne Bedarfe regelmäßig im Wege der Erstattung bzw. Übernahme von Auslagen zu decken.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Eine Kostenerstattung ist möglich bei Verschulden oder Säumnis der Behörde, z.B.:

- nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrages,
- ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung des Antrages,
- keine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter.

Dies gilt auch, falls der Antrag – insbesondere aus zeitlichen Gründen – ohne Verschulden der/des Berechtigten nicht rechtzeitig im Voraus gestellt werden konnte (z.B. bei kurzfristig angesetzten Ausflügen).

Folgende Mindestanforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung, usw.),
- Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen nach § 28 Abs. 2, 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2, 5 bis 7 SGB XII,
- Zweckentsprechende Verwendung der Leistung, das heißt Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der Veranstaltung und tatsächlicher Geldfluss an den Anbieter,
- nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung ohne Verschulden der/des Berechtigten, und
- ggf. Beachtung besonderer Festlegungen des kommunalen Trägers zur Inanspruchnahme der speziellen Leistung.

Diese Voraussetzungen liegen z.B. bei einem eintägigen Ausflug vor, für den ein Unkostenbeitrag von der Lehrkraft in bar eingesammelt wird und eine Möglichkeit der Überweisung auf ein Barkonto nicht besteht. Entscheidend sind letztendlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls.

Die Frage der nachträglichen Erstattung ist im Bereich des § 6b BKGG von besonderer Relevanz. Erst nach Bewilligung des Kinderzuschlags bzw. Wohngeldes ist eine Bescheidung von Bildungs- und Teilhabeleistungen möglich und erfolgt dann häufig rückwirkend, da zwischenzeitlich schon Aufwendungen für solche Leistungen von den Berechtigten verauslagt worden sind.

Für die Prüfung sollen die oben genannten Mindestvoraussetzungen regelmäßig angewendet werden. Da an den Bewilligungszeitraum der Grundleistung anzuknüpfen ist, kommt dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besondere Bedeutung zu.

Sofern der Bewilligung von Leistungen die dargestellten Voraussetzungen im Einzelnen beachtet werden, besteht seitens der Fachaufsicht kein Grund zur Beanstandung.



4.4 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die zuständigen Sozialleistungsträger selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Durch die Neuregelung des § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte seit dem 1. Juni 2013 auch für die Widerspruchsverfahren zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) zuständig. Für die Klageverfahren sind ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.



Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Schulbedarf**
- **§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII; § 6b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Schülerinnen/Schüler, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August 100,00 € und zum 1. Februar 50,00 € (je Schuljahr).

Die Regelung des § 24a SGB II wurde gestrichen und durch § 28 Abs. 3 SGB II ersetzt.

Im Leistungsbereich des SGB XII erhalten die Schülerinnen/Schüler für den Monat, in dem der erste Schultag liegt 100 € und für den Monat in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt 50 €.

Eine Ausnahme von den genannten Stichtagen sieht das SGB II für Schülerinnen und Schüler vor, die nach diesen Stichtagen erstmalig in eine Schule aufgenommen werden oder nach einer Unterbrechung den Schulbesuch wieder aufnehmen. Eine solche Situation kann vorliegen bei Kindern, die aus anderen Ländern kommen und erstmals eine Schule im Bundesgebiet besuchen, oder bei Schülerinnen bzw. Schülern, die z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit den Schulbesuch unterbrochen hatten. Bei ihnen wird für den Monat, in dem ihr erster Schultag liegt, 100,00 Euro berücksichtigt; wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli (2. Schulhalbjahr) fällt, dann beläuft sich der Betrag auf 150,00 Euro.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Nicht mehr erforderlich ist es, für die einzelnen Leistungen des BTP nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII einen gesonderten Antrag zu stellen, denn Bildung und Teilhabe sind nun im Antrag auf Sozialleistungen nach SGB II sowie auch SGB XII und AsylbLG integriert. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind somit dem Grunde nach bereits vom Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen mitumfasst. Durch ergänzende Angaben wie durch die Anlage A für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Anlage M



WERRA-MEIßNER-KREIS

für Mittagsverpflegung und Anlage T für soziokulturelle Teilhabe können die mitbeantragten Leistungen für BTP konkreter geltend gemacht werden.

Nur bei der Lernförderung bleibt ein gesonderter Antrag für alle Rechtskreise erforderlich.

Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen.

Für Schülerinnen/Schüler, die einen Anspruch auf die Schulbedarfspauschale nach § 6b BKKG haben, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 schriftlich ein.

Grundsätzlich gilt, dass im Bereich des § 6b BKKG die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung darstellt. Leistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII wird die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen/Schülern berücksichtigt. Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Für jedes Kind in einer Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Anparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

2.1.2 Pauschalförderung

Eine Förderung über den schuljährlichen Pauschalbetrag von insgesamt 150,00 € für den Schulbedarf ist nicht möglich. Auch die gesonderte Übernahme der Kosten zur Teilnahme an einer Laptop-Klasse ist nicht möglich. Grundsätzlich sind die Schulen



WERRA-MEIßNER-KREIS

angehalten, die anfallenden Kosten für solche Klassen bzw. Pilotprojekte in einem angemessenen Verhältnis zu den Einkommensverhältnissen durchschnittlicher Familien zu belassen.

Des Weiteren können auch keine Prüfungsgebühren gesondert übernommen werden (z.B. für ein Englisch-Zertifikat), da es sich hier um schulische Angebote im Rahmen des Unterrichts handelt.

2.2. Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler erhalten einen Pauschalbetrag für den persönlichen Schulbedarf.

Der Begriff der „Schülerinnen und Schüler“ ist entsprechend der bundesrechtlichen Maßgaben auszulegen und unterscheidet sich vom schulrechtlichen Begriff in den Landesgesetzen. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II (auch bei § 6b BKGG) bzw. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (auch bei § 3 Abs. 3 AsylbLG) müssen bei dem Kind vorliegen, dagegen sind die Regelungen des Hessischen Schulgesetzes hierfür unbeachtlich.

Erforderlich ist, dass die Personen „eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen“. Hierzu zählen jedenfalls die Schulformen, die auch § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes nennt (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschulen, Förderschule, Berufsschule, Berufsfachschule). Die bundesgesetzlichen Vorgaben sind als weit gefasst anzusehen, sie sollen alle (öffentlichen) Schulen einschließen, auch die Abendschulen bzw. Schulen für Erwachsene. Es kommt damit insbesondere darauf an, ob tatsächlich eine Schule besucht wird (dies ist bei den freiwilligen „Vorlaufkursen“ für Kindergartenkinder nicht der Fall).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des schulischen Sprachförderprogramms „InteA“ (Integration und Abschluss) besuchen eine „berufsbildende Schule“. Sie werden in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung aufgenommen (vgl. Erlass des HKM vom 4. September 2015), die Bestandteile der Berufsschulen sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den „Sprachförderkursen für Flüchtlinge an Schulen für Erwachsene“ aufgrund des Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Ziffer 4) sind als „Schüler“ einzuordnen, da sie in eine Schule für Erwachsene aufgenommen werden.

In SGB II und entsprechend auch § 6b BKGG gilt ein Höchstalter: Die Personen müssen jünger als 25 Jahre sein, um sie als „Schülerin“ bzw. „Schüler“ ansehen zu können. Dagegen ist in § 34 SGB XII und somit auch im Rechtskreis AsylbLG keine Begrenzung auf ein Alter vorgesehen.

„Schülerin“ oder „Schüler“ ist im Rechtskreis SGB II und entsprechend § 6b BKGG nur, wer keine „Ausbildungsvergütung“ erhält. Berufsschüler, die eine Ausbildungs-



WERRA-MEIßNER-KREIS

vergütung erhalten, sind damit ausgeschlossen. Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Das BSG hat den Anspruch eines behinderten Kindes, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte seine Schulpflicht erfüllt, auf Gewährung des Schulbedarfs bestätigt (Urteil vom 19. Juni 2012 – B 4 AS 162/11 R).

Schülerinnen und Schüler der Vorklasse erhalten ebenfalls den Pauschalbetrag. Die Vorklassen sind nach § 18 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz ein Teil der Grundschule.

Bezüglich der Empfänger von Leistungen der Ausbildungsförderung siehe Abschnitt II.1.2.1 „BAföG-Bezieher“.

2.3. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

Zu beachten ist, dass das Schuljahr in Hessen immer am 1. August, unabhängig vom Ende der Sommerferien, beginnt. Dieser Termin ist auch maßgeblich für den Beginn der Schulpflicht (§§ 57 und 58 HSchG).

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf handelt es sich um eine Geldleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen/Schülern werden im Leistungsbereich des SGB II zum 1. August 100,00 € und zum 01. Februar 50,00 € eines jeden Schuljahres berücksichtigt. Im Leistungsbereich des SGB XII erhalten die Schülerinnen/Schüler für den Monat, in dem der erste Schultag liegt 100,00 € und für den Monat in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt 50,00 €.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundaussstattungen.

Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

3.3 Übernahme der Leistung

Der Schulbedarf wird als direkte Geldleistung auf das Konto der Anspruchsberechtigten gezahlt.

Die Kontodaten sind von den Antragstellenden direkt in der dafür vorgesehenen Spalte des Antrags zu vermerken (gilt nur bei Wohngeld und Kinderzuschlag).

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Für Personen, die Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten, erfolgt die Überweisung der Leistung auf das Konto der Anspruchsberechtigten zum jeweiligen Stichtag.

Für Personen, die Wohngeld oder Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, erfolgt die Überweisung der Leistung auf das Konto der Anspruchsberechtigten nach Prüfung und Bewilligung des Antrages.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Es erfolgt eine direkte Überweisung der Pauschalen auf das Konto der Anspruchsberechtigten.

4.3 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die zuständigen Sozialleistungsträger selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Durch die Neuregelung des § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte seit dem 1. Juni 2013 auch für die Widerspruchsverfahren zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) zuständig. Für die Klageverfahren sind ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.



Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Schülerbeförderungskosten**
- **§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII; § 6b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Schülerinnen/Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden und es der anspruchsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Nicht mehr erforderlich ist es, für die einzelnen Leistungen des BTP nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII einen gesonderten Antrag zu stellen, denn Bildung und Teilhabe sind nun im Antrag auf Sozialleistungen nach SGB II sowie auch SGB XII und AsylbLG integriert. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind somit dem Grunde nach bereits vom Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen mitumfasst. Durch ergänzende Angaben wie durch die Anlage A für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Anlage M für Mittagsverpflegung und Anlage T für soziokulturelle Teilhabe können die mitbeantragten Leistungen für BTP konkreter geltend gemacht werden.

Nur bei der Lernförderung bleibt ein gesonderter Antrag für alle Rechtskreise erforderlich.

Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen die jeweiligen Anlagen aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage aus und reichen diese beim Werra-Meißner-Kreis ein.

Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen mit den ggf. jeweiligen Anlagen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. Stab Migration schriftlich ein.

Grundsätzlich gilt, dass im Bereich des § 6b BKGG die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung darstellt. Leistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

2.2 Anspruchsberechtigte

Soweit es Voraussetzung bei den Bildungsleistungen ist, dass die Kinder „Schülerinnen und Schüler“ sind, müssen für die Anspruchsberechtigung die Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erfüllt sein. Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist also zunächst festzustellen, ob es sich um eine/n Schüler/in handelt.

Der Begriff der „Schülerinnen und Schüler“ ist entsprechend der bundesrechtlichen Maßgaben auszulegen und unterscheidet sich vom schulrechtlichen Begriff in den Landesgesetzen. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II (auch bei § 6b BKGG) bzw. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (auch bei § 3 Abs. 3 AsylbLG) müssen bei dem Kind vorliegen, dagegen sind die Regelungen des Hessischen Schulgesetzes hierfür unbeachtlich.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Erforderlich ist, dass die Personen „eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen“. Hierzu zählen jedenfalls die Schulformen, die auch § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes nennt (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschulen, Förderschule, Berufsschule, Berufsfachschule). Die bundesgesetzlichen Vorgaben sind als weit gefasst anzusehen, sie sollen alle (öffentlichen) Schulen einschließen, auch die Abendschulen bzw. Schulen für Erwachsene. Es kommt damit insbesondere darauf an, ob tatsächlich eine Schule besucht wird (dies ist bei den freiwilligen „Vorlaufkursen“ für Kindergartenkinder nicht der Fall).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des schulischen Sprachförderprogramms „InteA“ (Integration und Abschluss) besuchen eine „berufsbildende Schule“. Sie werden in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung aufgenommen (vgl. Erlass des HKM vom 4. September 2015), die Bestandteile der Berufsschulen sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den „Sprachförderkursen für Flüchtlinge an Schulen für Erwachsene“ aufgrund des Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Ziffer 4) sind als „Schüler“ einzuordnen, da sie in eine Schule für Erwachsene aufgenommen werden.

In SGB II und entsprechend auch § 6b BKGG gilt ein Höchstalter: Die Personen müssen jünger als 25 Jahre sein, um sie als „Schülerin“ bzw. „Schüler“ ansehen zu können. Dagegen ist in § 34 SGB XII und somit auch im Rechtskreis AsylbLG keine Begrenzung auf ein Alter vorgesehen.

„Schülerin“ oder „Schüler“ ist im Rechtskreis SGB II und entsprechend § 6b BKGG nur, wer keine „Ausbildungsvergütung“ erhält. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind damit ausgeschlossen. Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor

2.3 Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.



2.3.4 Leistungsberechtigung analog SGB XII (§ 2 AsylbLG) und nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen)

Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG mit einem bereits länger andauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erhalten nach § 2 AsylbLG nicht nur Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) sondern Leistungen analog der Bestimmungen des SGB XII (sog. Analogleistungen). In der Rechtsfolge ist daher § 34 SGB XII unmittelbar anzuwenden und sind Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren.

Es ist somit grundsätzlich möglich, für Grundleistungsempfänger folgende Leistungen entsprechend dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG zu gewähren, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen:

- a) Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten
- b) Beförderung von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- c) Schulbedarf
- d) Übernahme der Kosten für das Mittagessen
- e) erforderliche Lernförderung

2.4 Besondere Voraussetzungen

Unter einem Bildungsgang ist die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Abschluss zu verstehen. Nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) werden vorrangige Leistungen bis zur Mittelstufe (Grundstufe bis zur Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen, der Grundstufe der Berufsschulen sowie das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an Berufsschulen oder Berufsfachschulen gewährt, an der die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann (§ 39 Abs. 6 HSchG).

Daher kommen Schülerbeförderungsleistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor allem für den Besuch gymnasialer Oberstufen, Fachoberschulen und die Fortführung der Ausbildung an Berufs- und Berufsfachschulen in Betracht.

Bei letzteren ist für die Prüfung der nächstgelegenen Schule außerdem der gewählte Bildungszweig (z.B. „Wirtschaft und Verwaltung“) zu berücksichtigen.

Fachliche Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen haben hingegen keinen Einfluss auf die Bestimmung des Bildungsganges, da der gymnasiale Abschluss unabhängig von den gewählten Schwerpunkten letztendlich eine Hochschulreife attestiert.

Probleme bestehen vor allem bei der Bestimmung der nächstgelegenen Berufsschule, da die angebotenen Berufszweige jährlich wechseln können. Es sind jeweils Einzelfallprüfungen erforderlich. Die aktuell bestehenden Angebote können für nahezu sämtliche Berufsschulen im Internet recherchiert werden.

Nach § 161 Abs. 2 HSchG ist eine Beförderung dann notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig planmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen/Schüler der Grundstufe mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen/Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig angesehen werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen/Schüler bedeutet oder eine Schülerin/Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Aufwendungen lediglich für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule zu übernehmen. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Dies kann nur gelten, wenn der/dem Leistungsberechtigten ein Besuch dieser Schule auch möglich ist.

Ist dies mangels ausreichenden Kapazitäten nicht der Fall, müssen auch die Kosten für den Besuch der **zweitnächsten gelegenen Schule vollständig übernommen werden**. Der Sachverhalt sollte durch die Schule oder das staatliche Schulamt bestätigt werden.

In Einzelfällen, z.B. beim **Bestehen sprachlicher Lernstörungen**, kann der Besuch besonders spezialisierter Schulen erforderlich sein. Auch **hierfür sind die Aufwendungen in voller Höhe zu übernehmen**. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine besondere Zuweisung durch das staatliche Schulamt, die aktenkundig gemacht werden kann.

Sofern durch die Leistungsberechtigten der Besuch einer weiter entfernten Schule des gewählten Bildungsganges vorgezogen wird, sollten Aufwendungen bis zu dem Betrag übernommen werden, der auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule hätte aufgewendet werden müssen.

G8/G9 und Übernahme der Fahrtkosten im 10. Schuljahr

Gymnasien mit fünfjähriger und mit sechsjähriger Organisation der Mittelstufe gehören zum selben Bildungsgang, nicht zu verschiedenen Bildungsgängen. Es können danach nur die Fahrtkosten bis zum nächstgelegenen Gymnasium bzw. kooperativen Gesamtschule übernommen werden, wenn bei der Schulwahl die Alternative „G8 oder G9“ den Ausschlag für ein weiter entferntes Gymnasium gibt.

Schülerinnen/Schüler in G8 werden die Fahrtkosten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 erstattet; von der Jahrgangsstufe 10 bis zum Ende der Oberstufe, das heißt bis zur Jahrgangsstufe 12, müssen sie ihre Fahrtkosten selbst tragen. Der Zeitraum, in dem die Fahrtkosten nicht mehr übernommen werden, umfasst mithin drei Jahre. Das entspricht exakt der Regelung, die auch für Schülerinnen/Schüler in G9 gilt: Auch sie müssen die Fahrtkosten in den letzten drei Jahren ihres Schulbesuchs, d.h. von der Jahrgangsstufe 11 bis zur Jahrgangsstufe 13, selbst tragen. Beide Gruppen werden demnach, ebenso wie die Realschülerinnen/Realschüler, in gleicher Weise unterstützt, nämlich bis zum Abschluss der Mittelstufe in ihrem jeweiligen Bildungsgang (§ 11 Abs. 2 HSchG).



WERRA-MEISSNER-KREIS

In Analogie zu dieser Regelung werden an Schulen mit einem Parallelangebot G8/G9 die Schülerbeförderungskosten für G9-Schülerinnen/Schüler einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für die G8-Schülerinnen/Schüler einschließlich der Jahrgangsstufe 9 nach den Bestimmungen des HSchG erstattet.

Praktikum und Planspiel

Betriebspraktika sind gemäß des Erlasses über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom 20. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 3; Nr. III.1. Buchstabe a) bei berufsbildenden Schulen Bestandteil des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Sie gehören aufgrund ihrer auf mehrere Wochen angelegten Dauer zum regelmäßigen lehrplanmäßigen Unterricht nach § 161 Abs. 2 Satz 1 HSchG.

Gehören die Schülerinnen/Schüler nicht zu dem in § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG genannten Personenkreis, so kommt eine Übernahme der Fahrtkosten in Betracht. Der Praktikumsbetrieb tritt bezüglich der Wegstrecke an die Stelle der in § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 Satz 1 SGB XII genannten „nächstgelegenen Schule“.

Nach Nr. III.3. des Erlasses über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb kann das Betriebspraktikum zwar in besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, auch im Ausland durchgeführt werden. Nach Nr. III.2. Buchstabe g dieses Erlasses besteht bei Praktika im Ausland aber kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

Einjährige Praktika im Sinne des § 48 Abs. 4 Nr. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) mit dem Ziel, eine ausreichende berufliche Tätigkeit für den Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen, können nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase nur vormalige Schülerinnen/Schüler einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums absolvieren. Sie besuchen während der Praktikumszeit keine Schule mehr, daher kann eine Übernahme der Beförderungskosten zur Praktikumsstelle nicht erfolgen.

Planspiele können als Unterrichtsmethode eingesetzt werden. Sie dürfen insoweit nur dann außerhalb der Schule stattfinden und dadurch zusätzliche Fahrtkosten verursachen, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg in einem geregelten Zeitakt stattfinden (regelmäßiger, lehrplanmäßiger Unterricht i.S.d. § 161 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Etwaige Planspiele außerhalb des Unterrichts können Unterrichtsgänge im Sinne des Wandererlasses (siehe 2. Ausflüge und Klassenfahrten) sein; dann allerdings ist eine kostenträchtige Teilnahme nicht verpflichtend.



3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung handelt es sich um eine Geldleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist grundsätzlich die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten.

Es wird daher empfohlen, die jeweils preiswerteste Alternative zu bewilligen (Schülerticket Hessen, Monatskarte, Schülerkarte, etc.).

3.3 Übernahme der Leistung

Die Übernahme der Kosten erfolgt als direkte Zahlung auf das Konto der Anspruchsberechtigten.

3.4 Besonderheiten

In Ausnahmefällen, bei denen die Nutzung von Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden. Es wird empfohlen, die Höhe der Entschädigung analog § 161 HSchG nach den Regelungen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten (0.35€/km; Stand 01/2014). Dies könnte z.B. bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen – denen die Nutzung des ÖPNV nicht zuzumuten ist – der Fall sein (allerdings auf die Kosten des ÖPNV gedeckelt), oder wenn ein Angebot des ÖPNV nicht vorhanden ist.

Sofern durch die Leistungsberechtigten der Besuch einer weiter entfernten Schule des gewählten Bildungsganges vorgezogen wird, sollten Aufwendungen bis zu dem Betrag übernommen werden, der auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule hätte aufgewendet werden müssen.

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Im Bereich des § 6b BKGG gibt es weiterhin eine zeitliche Rückwirkung eines Antrages für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten (§ 6b Abs. 2a BKGG)

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anspruchsberechtigten zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).



WERRA-MEISSNER-KREIS

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird empfohlen, durch die Antragsstellenden Schulbescheinigungen vorlegen zu lassen, aus denen sich regelmäßig die Adressen der Schulen und die gewählten Bildungsgänge sowie die Bildungszweige ersehen lassen.

Zudem wird empfohlen, bei der Bewilligung der Leistungen eine enge Abstimmung mit den für die Erbringung der Leistungen nach § 161 HSchG zuständigen Stellen zu suchen, damit von beiden Stellen einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungen getroffen werden können. Eine Abstimmung ist zudem notwendig, um Doppelbezüge zu vermeiden. Dies kann neben einer Beantragung bei beiden Stellen auch geschehen, wenn nach § 161 HSchG als preiswerteste Alternative Familienkarten für mehrere Kinder finanziert werden, die auch von älteren Geschwistern kostenfrei genutzt werden können.

Um Doppelbezüge zu vermeiden und eine einheitliche Leistungspraxis herzustellen, wird weiterhin dazu geraten, die Leistungsberechtigten zur Vorlage der letzten Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide für Leistungen nach § 161 HSchG aufzufordern.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

Prüfung im Einzelfall, die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren.



4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das Konto des Leistungsberechtigten.

4.3 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die zuständigen Sozialleistungsträger selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Durch die Neuregelung des § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte seit dem 1. Juni 2013 auch für die Widerspruchsverfahren zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) zuständig. Für die Klageverfahren sind ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.



Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Lernförderung**
- **§ 28 Absatz 5 SGB II; § 34 Absatz 5 SGB XII; § 6b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Für den Fall, dass Schülerinnen/Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (dies sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. des Schulabschlusses erhalten.

2. Voraussetzungen

2.1. Antragstellung

Nicht mehr erforderlich ist es, für die einzelnen Leistungen des BTP nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII einen gesonderten Antrag zu stellen, denn Bildung und Teilhabe sind nun im Antrag auf Sozialleistungen nach SGB II sowie auch SGB XII und AsylbLG integriert. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind somit dem Grunde nach bereits vom Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen mitumfasst. Durch ergänzende Angaben wie durch die Anlage A für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Anlage M für Mittagsverpflegung und Anlage T für soziokulturelle Teilhabe können die mitbeantragten Leistungen für BTP konkreter geltend gemacht werden.

Nur bei der Lernförderung bleibt ein gesonderter Antrag für alle Rechtskreise erforderlich.

Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).



WERRA-MEIßNER-KREIS

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag und die jeweiligen Anlagen aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/ oder 3 AsylbLG erhalten, füllen den Antrag und die jeweilige Anlage aus und reichen diese beim Werra-Meißner-Kreis ein.

Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen mit den ggf. jeweiligen Anlagen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. Stab Migration schriftlich ein.

Grundsätzlich gilt, dass im Bereich des § 6b BKGG die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung darstellt. Leistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage L 1 zum Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist von den Antragstellenden durch die Schule ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage L 1 bei Antragsstellung nicht vor, sind entsprechende Nachweise (Einschätzung des Klassen- oder Fachlehrers) beizufügen.

Die Anlage L 2 ist ggf. von Antragsstellenden durch den Leistungsanbieter ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen. Rechnungsnachweise, auf denen alle erforderlichen Hinweise vermerkt sind, können der Anlage L 2 gleichgesetzt werden.

Die Anlage L 3 ist vom Leistungsanbieter (bei Privatpersonen) auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Die Eltern sind in der Wahl des Institutes bzw. des privaten Anbieters der Lernförderung nicht einzuschränken.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparrzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

2.2. Anspruchsberechtigte

Leistungen für Lernförderung können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.

Dagegen ist in § 34 SGB XII keine Begrenzung auf ein Alter von bis zu 25 Jahren vorgesehen. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den Absätzen 2 bis 7 beziehen sich hier auf Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Sofern für ein im Rahmen des Besuches einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird stellt sie, unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung, keine üblicherweise auf eine systematische Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar. In diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Inhalt/Lernziele

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII wird bei Schülerinnen und Schülern „eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Die Kurzzeitigkeit ist auch aus pädagogischen Gründen sinnvoll.

In Hessen existiert der Begriff „wesentliche Lernziele“ weder im Hessischen Schulgesetz noch in einer Verordnung zum Gesetz. Schulrechtlich kann der Begriff daher nicht definiert werden.

Im Hessischen Schulgesetz ist die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe als Klassenziel definiert. Lernziele werden dagegen curricular beschrieben und beziehen



WERRA-MEIßNER-KREIS

sich auf die inhaltlichen Ziele eines Faches, abhängig u.a. von der Jahrgangsstufe und der Schulform.

Als „**wesentliches Lernziel**“ sollte **nicht nur die Versetzung in das nächste Schuljahr** angesehen werden, sondern auch die **Erreichung des für den jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen Abschlusses, u. a. um in Anschluss daran eine Berufsausbildung aufnehmen zu können** (vgl. www.kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht hier: VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses, Anlage 1 Versetzungsregelung in den einzelnen Schulformen).

Außerschulische Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe kommt deshalb für die betroffenen Schülerinnen und Schüler regelhaft nur unter einer der folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Die Schule legt Art und Umfang der Förderung sowie den schulischen Förderplan dar und begründet den Bedarf für eine zusätzliche außerschulische Lernförderung zur Erreichung der „wesentlichen Lernziele“.
- Die Maßnahmen der schulischen Förderung sind abgeschlossen.
- Es besteht kein vorrangiger Anspruch auf außerschulische Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß SGB VIII, weil die Schülerin/der Schüler nicht zu diesem Personenkreis gehört.

Mögliche wesentliche Lernziele: (diese Aufzählung ist nicht abschließend)

- Erhalt des Kurs- bzw. Leistungsniveaus in einer Integrierten Gesamtschule, auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an
- In der Abschlussklasse die Erreichung des vorgesehenen Abschlusses, um z.B. im Anschluss eine Berufsausbildung aufnehmen zu können
- Angemessener Notendurchschnitt des Bewerberzeugnisses zur Erreichung realistischer Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (Begründung der Schule)
- Unterstützung beim Erwerb von Lesen, Schreiben sowie von Grundrechenarten (Addition, Subtraktion, Division, Multiplikation), wenn sie unter dem durchschnittlichem Leistungsniveau liegen und keine Legasthenie oder Dyskalkulie bzw. ein entsprechender Verdacht vorliegt (Förderplan der/des Schülerin/Schülers)

Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (temporäre Lernförderung) - Absehbare Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

- Erlangung des Hauptschulabschlusses bei Förderschülern
- Rückführung in den Bildungsgang der allgemeinen Schule (Regelschule)
- Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses



WERRA-MEIßNER-KREIS

Förderbar

- o.g. möglichen wesentlichen Lernziele
- Die Versetzung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Schulform und Altersstufe ist gefährdet, jedoch ist zu beachten, dass die Versetzungsgefährdung kein alleiniges Entscheidungsmerkmal darstellt
- Die besuchte Schule bietet keine geeigneten und kostenfreien Förderangebote zur Behebung der Lerndefizite an (Begründung der Schule).
- Zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung kann von der Lehrkraft positiv prognostiziert werden, dass das Klassenziel bei geeigneter Lernförderung erreicht werden kann.
- Sollten die Angebote der Grundschule nicht ausreichen, kann eine Lernförderung ab der 1. Klassenstufe gewährt werden.
Grundschulen haben die Möglichkeit auf umfassende Methoden und Instrumente zurückgreifen zu können um die Grundschüler/innen im Rahmen der Grundschulangebote adäquat zu fördern. Demnach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Grundschullehrkräfte auf die Stärken und Fähigkeiten eines Kindes schauen und nicht gleich von Beginn des Schulbesuchs eine außerschulische Lernförderung in Betracht ziehen oder anfordern. Die 1. + 2. Klassenstufen bilden eine pädagogische Einheit, so dass innerhalb der beiden Klassenstufen die Versetzung nicht gefährdet sein kann.

Voraussetzungen

- In Fällen in denen eine umfangreiche Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist, wird die Erstellung eines Förderplans nötig.
- Bestätigung durch den Fach- bzw. Klassenlehrer, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Die in der Schule angebotenen Maßnahmen zur Förderung wurden bereits in Anspruch genommen.
- Die Lerndefizite sind nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder vergleichbare Ursachen (z. B. mangelnde Mitarbeit durch Desinteresse) zurückzuführen.
- Eine Antragstellung im ersten Schulhalbjahr ist erst nach Vorliegen der ersten schriftlichen Leistungsnachweise in allen Hauptfächern möglich, d.h. i.d. Regel ab den Herbstferien.
- Die Lernförderung sollte, außer in begründeten Einzelfällen, erst ab dem zweiten Schulhalbjahr einsetzen und nicht weniger als ein halbes Jahr dauern (ein pädagogisch sinnvoller Zeitrahmen).
- Eine dauerhafte und durchgängige Lernförderung ist nicht möglich, sie kann im nächsten Schuljahr nach erfolgter Prüfung erneut gewährt werden. Hierfür sollte ggf. der Förderplan oder das Folgezeugnis vorgelegt werden, bzw. bei Förderschulen eine Stellungnahme der/des Lehrerin/Lehrers zu den individuellen Lernzielen eingeholt werden um die Qualität bzw. den Erfolg der Lernförderung überprüfen zu können.



WERRA-MEIßNER-KREIS

- Sie endet spätestens mit Ende des laufenden Schuljahres (Ausnahme: es stehen Nachprüfungen an) oder mit Ende des Bewilligungszeitraums der Anspruchsauslösenden Sozialleistung.
- Um eine Überforderung der Schülerinnen/Schüler zu vermeiden beschränkt sich die Lernförderung auf max. 2 Haupt- oder Nebenfächer mit max. 2 Unterrichtseinheiten pro Woche, in Einzel- oder Gruppenunterricht.

Nicht förderbar

- soweit ein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, darf dieser nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket kompensiert werden. Bei Bedarf stellt die Grundschule eine Anfrage beim zuständigen Beratungs- und Förderzentrum zur Klärung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung evtl. kann in höheren Klassenstufen der Schulpsychologische Dienst hinzugezogen werden.
- Die Lernförderung dient nicht zur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts oder zur Erzielung eines höheren Abschlusses ohne, dass ein wesentliches Lernziel gefährdet ist.
- Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen z.B. ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.
- Eine Kostenübernahme für die Kombinationslösung von Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung ist nicht möglich.
- Die in Ganztagschulen angebotene Hausaufgabenhilfe ist als Lernförderung nicht geeignet, denn ganztägig arbeitende Schulen sind gehalten, „Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Studentafel“ vorzuhalten (Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen 01.11.2011).
- Deutschkurse für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder von Asylbewerbern werden über die Staatlichen Schulämter organisiert. Die Sprachförderung der schulischen Seiteneinsteiger erfolgt ebenfalls über das Hessische Kultusministerium (HKM). Der reine Spracherwerb ist eine Aufgabe aus dem Bereich der Integration und soll in der Regel nicht mit den Mitteln des BTP sichergestellt werden (z.B. Intensivklassen, InteA-Klassen, Sprachförderkurse o.ä.)

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt Lernen folgen einem individuellen Förderplan. „Wesentliches Lernziel“ für diese Schülerinnen/Schüler ist - abweichend zu den Lernzielen der allgemeinen Schule – die Rückführung in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule und damit die Aufhebung des Anspruches auf sonderpädagogische Förderung, wo dies möglich ist (§ 50 Abs. 4 HSchG). z.B. könnte Förderschülern eine Lernförderung im Fach Englisch bewilligt werden, da dieses in der Förderschule kein Pflichtfach ist, jedoch für die Hauptschulabschluss Prüfung von



WERRA-MEIßNER-KREIS

Relevanz. Kann die Rückführung in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule und damit die Hinführung zum Hauptschulabschluss nicht umgesetzt werden, ist das Ziel der Berufsorientierte Abschluss (§ 7 Abs. 7 VOSB-E).

Der berufsorientierte Abschluss ist der reguläre Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Grundschulen

Sollten die Angebote der Grundschule nicht ausreichen, kann in begründeten Fällen eine Lernförderung gewährt werden.

Abendschulen

Da der Begriff der „Schülerinnen und Schüler“ entsprechend der bundesrechtlichen Maßgaben auszulegen ist und sich vom schulrechtlichen Begriff des Hessischen Schulgesetzes unterscheidet, kann eine Lernförderung auch an Abendschulen bzw. Schulen für Erwachsene gewährt werden.

Umgang mit Teilleistungsschwächen

Das Vorliegen einer Teilleistungsschwäche ist für sich allein kein Ablehnungsgrund. Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen ist gemäß der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (s. o.) eine Pflichtaufgabe der Schulen. Die Klassenkonferenz kann eine Teilleistungsschwäche feststellen und einen Nachteilsausgleich im Förderplan als Teil des Notenschutzes festlegen.

Die Diagnose, ob eine „Legasthenie“ oder eine „Dyskalkulie“ vorliegt (vgl. dazu „Hessische Empfehlungen zu Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe bei Legasthenie und Dyskalkulie“, Stand 1. Januar 2011), wird nicht von Lehrkräften getroffen, da diese eine medizinische Diagnose ist.

Unmittelbare schulische Angebote sind auch von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen vorrangig zu nutzen. Sollte kein (ausreichendes) schulisches Förderangebot vorhanden sein, wäre eine Lernförderung möglich.

Die Fördermöglichkeiten des § 35a SGB VIII sind nicht zu überprüfen, wenn bei einer Schülerin bzw. einem Schüler weder Legasthenie oder Dyskalkulie noch ein entsprechender Verdacht bestehen. Sobald ein Verdacht vorliegt, muss aber eine Prüfung erfolgen – vor der Entscheidung über einen Antrag auf Lernförderung nach SGB II bzw. SGB XII. Hierzu gibt es eine eindeutige Zuständigkeit der SGB VIII-Träger.

Die Überprüfung nach § 35a SGB VIII benötigt in der Regel mehrere Monate. Soweit die sonstigen Voraussetzungen für eine Lernförderung erfüllt sind, steht fest, dass ein Anspruch entweder auf Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5



WERRA-MEIßNER-KREIS

SGB XII oder auf Therapie nach § 35a SGB VIII besteht. In der Zwischenzeit kann in diesen Fällen die Lernförderung gewährt werden. Falls die Prüfung des Jugendamtes „positiv“ ausfällt, wäre sodann die Eingliederungshilfe nach SGB VIII vorrangig, andernfalls würde die laufende Lernförderung weiterlaufen.

Eine dauerhafte schulbegleitende Förderung stünde dem Willen des Gesetzgebers entgegen. Die Lernförderung ist daher stets zeitlich zu begrenzen, z.B. bis zum Ende des Schuljahres, und kann im Anschluss beim weiteren Vorliegen der Voraussetzungen weiterbewilligt werden.

Für die Weiterbewilligung ist erforderlich, dass in einem bestimmten Zeitraum durch die Lernförderung eine sichtbare Verbesserung eintritt, also tatsächliche Fortschritte messbar sind. Nur dann stellt die Lernförderung eine geeignete Maßnahme dar und lässt sich eine Ausnahme von der grundsätzlichen Kurzfristigkeit der Leistung rechtfertigen.

Im Rahmen der Lernförderung werden keine Kosten für eine „Therapie“ übernommen.

Nachprüfung

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund mangelhaft bewerteter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Schülerin oder den Schüler zu einer Nachprüfung in einem der beiden Fächer dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach die Versetzung möglich gewesen wäre. Die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchem Fach oder Lernbereich die Nachprüfung erfolgen soll (Nachträgliche Versetzung).

Dies bedeutet, dass zu diesen Nachprüfungen beispielsweise eine Schülerin bzw. ein Schüler der Mittelstufe zugelassen werden kann um mit einem entsprechenden Prüfungsergebnis die Versetzung noch zu erreichen.

Im Rahmen des § 28 Abs. 5 SGB II ist es grundsätzlich möglich, derjenigen Schülerin bzw. demjenigen Schüler, der zur Nachprüfung in einem Fach zugelassen wurde, noch kurzfristig bis zur letzten Ferienwoche (Nachprüfungstermin) eine geeignete Lernförderung zu zahlen.

Osterferiencamps

Die „Osterferiencamps“ sind eine spezielle Form der Lernförderung für Schülerinnen und Schüler der achten und neunten Klassen in Hessen. Die Camps finden als Intensivkurse ganztägig und mehrere Tage während der Osterferien statt. Das Konzept basiert auf der Mischung von Lernen in einem der drei Hauptfächer, Freizeitaktivitäten und Projektarbeit und wird vom Land Hessen finanziell unterstützt. Die Osterferiencamps gelten als kurzfristige Lernförderung und können demnach auf Antrag als Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets anerkannt werden.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Die Teilnahme von Förderschulen an Osterferiencamps begründet sich durch die Möglichkeit, in Kooperation zwischen Förderschule und Gesamtschule die Hauptschulabschlussprüfungen – und damit die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs – zu erreichen.

Deutschkurse für Kinder mit Migrationshintergrund werden über das staatliche Schulamt organisiert. Vor der Einschulung werden Vorlaufkurse angeboten. Diese Deutschkurse sind somit nicht über das Bildungspaket zu finanzieren.

Ermessen ist auszuüben und die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren.

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für Lernförderung handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Die Finanzierung *orientiert* sich an der zwischen dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag als Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach § 78 a ff SGB VIII abgestimmten Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der ab 01.01.2010 gültigen Fassung.

Hiernach wird für den Nachhilfeunterricht jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 20,00 € (je Schulstunde)
- Studenten der betreffenden Fachrichtung (1. Staatsexamen) und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis 15,00 € (je Schulstunde)

Für andere Nachhilfeformen (Institute, etc.) können Beiträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen können ebenfalls Lernförderung erteilen. Der Stundensatz kann zwischen 8,00€ und 12,00€ liegen und unterliegt nicht den Bestimmungen des Mindestlohns.

Es ist möglich, Lernförderung in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Gruppengröße sollte vier Teilnehmende nicht überschreiten. Es können Kosten in Höhe von 9,00 € pro anspruchsberechtigtem Kind und Nachhilfestunde gewährt werden.



WERRA-MEISSNER-KREIS

Bei der Abrechnung sollten die tatsächlich unterrichteten Fächer von den Nachhilfeeinstituten aufgeschlüsselt werden. Grundsätzlich können nur Nachhilfestunden in den bewilligten Fächern abgerechnet werden.

Die Rechnungen des Anbieters sollten von den Eltern abgezeichnet werden. Aus den Rechnungen sollte die Zahl der geleisteten Stunden und eine kurze Inhaltsangabe

(Fächer) der Lernförderung hervorgehen. Die Qualität bzw. der Erfolg der Lernförderung kann mit der Vorlage des Folgezeugnisses überprüft werden.

3.3 Übernahme der Leistung

Die Übernahme der Kosten für die Lernförderung erfolgt als direkte Zahlung auf das in Anlage L 2 bzw. auf das in der Rechnung angegebene Konto des Anbieters der Leistung (Nachhilfelehrer, Institut etc.).

3.5 Besonderheiten

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zu beachten ist, dass bei den Kindern im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld die Leistungsansprüche in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind verjähren (§6b Absatz 2 BKGG).

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Gleichzeitig wird ihm die Anlage L 2 übersandt. Nach Eingang der ausgefüllten Anlage L 2 kann eine Kopie an



WERRA-MEISSNER-KREIS

den Leistungsanbieter der Lernförderung zur Abrechnung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

Sofern eine Förderung durch die Schule ausscheidet und das Kind/der Jugendliche Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten zeigt (hierzu zählen vor allem zahlreiche unentschuldigte Fehlstunden und/oder außerordentliches Fehlverhalten) ist vorrangig zu prüfen, ob Leistungen nach § 35 SGB VIII durch das Jugendamt zu gewähren sind.

4.2 Besonderheiten

Bei der Übernahme von monatlichen, ¼- oder ½-jährlichen Beiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II und Kinderzuschlagszahlungen: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate) zu beachten.

Eine Kostenerstattung ist nur als begrenzte Ausnahme möglich. Nicht zulässig ist eine Festlegung des kommunalen Trägers, einzelne Bedarfe regelmäßig im Wege der Erstattung bzw. Übernahme von Auslagen zu decken.

Eine Kostenerstattung ist möglich bei Verschulden oder Säumnis der Behörde, z.B.:

- nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrages,
- ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung des Antrages,
- keine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter.

Dies gilt auch, falls der Antrag – insbesondere aus zeitlichen Gründen – ohne Verschulden der/des Berechtigten nicht rechtzeitig im Voraus gestellt werden konnte (z.B. bei kurzfristig angesetzten Ausflügen).

Folgende Mindestanforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung, usw.),
- Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen nach § 28 Abs. 2, 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2, 5 bis 7 SGB XII,
- Zweckentsprechende Verwendung der Leistung, das heißt Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der Veranstaltung und tatsächlicher Geldfluss an den Anbieter,
- nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung ohne Verschulden der/des Berechtigten, und
- ggf. Beachtung besonderer Festlegungen des kommunalen Trägers zur Inanspruchnahme der speziellen Leistung.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Diese Voraussetzungen liegen beispielsweise bei einem eintägigen Ausflug vor, für den ein Unkostenbeitrag von der Lehrkraft in bar eingesammelt wird und eine Möglichkeit der Überweisung auf ein Barkonto nicht besteht. Entscheidend sind letztendlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls.

Die Frage der nachträglichen Erstattung ist im Bereich des § 6b BKGG von besonderer Relevanz. Erst nach Bewilligung des Kinderzuschlags bzw. Wohngeldes ist eine

Bescheidung von Bildungs- und Teilhabeleistungen möglich und erfolgt dann häufig rückwirkend, da zwischenzeitlich schon Aufwendungen für solche Leistungen von den Berechtigten verauslagt worden sind.

Für die Prüfung sollen die oben genannten Mindestvoraussetzungen regelmäßig angewendet werden. Da an den Bewilligungszeitraum der Grundleistung anzuknüpfen ist, kommt dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besondere Bedeutung zu.

Sofern der Bewilligung von Leistungen die dargestellten Voraussetzungen im Einzelnen beachtet werden, besteht seitens der Fachaufsicht kein Grund zur Beanstandung.

4.3 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die zuständigen Sozialleistungsträger selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Durch die Neuregelung des § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte seit dem 1. Juni 2013 auch für die Widerspruchsverfahren zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) zuständig. Für die Klageverfahren sind ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.



Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Mittagsverpflegung in Schulen**
- **§ 28 Absatz 6 SGB II; § 34 Absatz 6 SGB XII; § 6b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b BKGG und § 2 AsylbLG werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler geleistet.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Nicht mehr erforderlich ist es, für die einzelnen Leistungen des BTP nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII einen gesonderten Antrag zu stellen, denn Bildung und Teilhabe sind nun im Antrag auf Sozialleistungen nach SGB II sowie auch SGB XII und AsylbLG integriert. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind somit dem Grunde nach bereits vom Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen mitumfasst. Durch ergänzende Angaben wie durch die Anlage A für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Anlage M für Mittagsverpflegung und Anlage T für soziokulturelle Teilhabe können die mitbeantragten Leistungen für BTP konkreter geltend gemacht werden.

Nur bei der Lernförderung bleibt ein gesonderter Antrag für alle Rechtskreise erforderlich.

Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen die jeweiligen Anlagen aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage aus und reichen diese beim Werra-Meißner-Kreis ein.

Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen mit den ggf. jeweiligen Anlagen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. Stab Migration schriftlich ein.

Grundsätzlich gilt, dass im Bereich des § 6b BKGG die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung darstellt. Leistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Auf dem Antrag sind von den Antragstellenden Angaben zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu tätigen (Name der Schule/Einrichtung usw.). Diese sind ggf. durch einen Stempel der Schule bestätigen zu lassen.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage M für Mittagsverpflegung aus und reichen diese bei der jeweils zuständigen Stelle (Werra-Meißner-Kreis oder Jobcenter) ein.

Auf der Anlage M sind von den Antragstellenden Angaben zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu tätigen (Name der Schule/Einrichtung usw.). Diese sind ggf. durch einen Stempel der Schule bestätigen zu lassen.



2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

2.2 Anspruchsberechtigte

Erfasst werden hier unstrittig Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der ihnen obliegenden Schulpflicht eine Ganztagschule besuchen, an der in schulischer Verantwortung in der Regel mit sächlicher Unterstützung des Schulträgers eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Sie gehören somit dauerhaft zum Kreis der Leistungsberechtigten bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf eine systematische Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar. In diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Voraussetzung für Schülerinnen und Schüler ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

In Zweifelsfällen können zur Beurteilung, ob die Mittagessensverpflegung für Schüler/innen „in schulischer Verantwortung“ angeboten wird, landesrechtliche Bestimmungen herangezogen werden:

- Ganztagsangebote: Das Mittagessen ist unabdingbarer Bestandteil (siehe Abschnitt 2.1.1 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen vom 1. November 2011), für dessen Ausführung der Schulträger die organisatorische Verantwortung trägt.



WERRA-MEIßNER-KREIS

- Betreuungsangebote der Schulträger (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HSchG), für die die Schulträger Gelder vom Land erhalten und diese vor Ort weiterverteilen.

Soweit das Mittagessenangebot hierunter zu fassen ist, kann von einer organisatorischen Einbindung in die Schule im Sinne einer „schulischen Verantwortung“ ausgegangen werden, d.h. die Schulkindbetreuungsgruppen.

Kochen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Unterrichts

Häufig gehört das gemeinsame Kochen der Mittagsverpflegung zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern, z.B. häufig in Förderschulen oder an Berufsbildenden Schulen. Eine Übernahme der anfallenden Aufwendungen ist unproblematisch, da die eigentliche Intention des Gesetzgebers (schulische Verantwortung und Essen in der Gemeinschaft) erfüllt ist.

Mittagsverpflegung während eines Betriebspraktikums

Das Essen in der Firmenkantine während eines Betriebspraktikums kann als gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannt werden. Bei Betriebspraktika handelt es sich um verpflichtende schulische Veranstaltungen (vgl. Nr. III.1. Buchstabe a des Erlasses über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb), die „schulische Verantwortung“ im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II liegt daher vor. Als „gemeinschaftlich“ kann die Mittagsverpflegung mit Blick auf die Zielsetzung des Praktikums, Schülerinnen und Schüler in die Berufswelt zu integrieren, durchaus betrachtet werden, weil und soweit sie gemeinsam mit Betriebsangehörigen eingenommen wird.

Mittagsverpflegung während der Ferienzeit

Insbesondere in „Ganztagsschulen gemäß Profil 3“ wird ein solches Essensangebot gemacht. Diese sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern und weiteren Partnern eine Ferienbetreuung vor (vgl. Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz vom 1. November 2011). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche „schulische Verantwortung“ vorliegt. Im Werra-Meißner-Kreis betrifft dies die Paul-Moor-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung).

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.



2.3.1 Vorrangigkeit des SGB II vor dem SGB VIII

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB II vor. Satz 2 besagt allerdings, dass abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II den Leistungen nach SGB VIII vorgehen.

Damit wird eindeutig geregelt, dass ein Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 BKGG auf Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vorgeht. Ebenso geht der entsprechende Leistungsanspruch des SGB XII dem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vor (geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII).

2.3.2 Leistungsberechtigung analog SGB XII (§ 2 AsylbLG) und nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen)

Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG mit einem bereits länger andauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erhalten nach § 2 AsylbLG nicht nur Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) sondern Leistungen analog der

Bestimmungen des SGB XII (sog. Analogleistungen). In der Rechtsfolge ist daher § 34 SGB XII unmittelbar anzuwenden und sind Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren.

Es ist somit grundsätzlich möglich, für Grundleistungsempfänger folgende Leistungen entsprechend dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG zu gewähren, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen:

- a) Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten
- b) Beförderung von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- c) Schulbedarf
- d) Übernahme der Kosten für das Mittagessen
- e) erforderliche Lernförderung



2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Zu differenzieren sind Schülerinnen und Schüler, die zwar keine Ganztagschule besuchen, an der besuchten Schule aber ebenfalls ein Mittagessen im Zusammenhang mit einer angebotenen Nachmittagsbetreuung einnehmen können. Diese angebotene Nachmittagsbetreuung läuft in gemeindlicher bzw. kirchlicher Regie oder in sonstiger Trägerschaft (Betreuungsverein, Förderverein u.ä.), der Schulträger stellt allenfalls Räumlichkeiten, evtl. auch Sachkostenzuschüsse, zur Verfügung. Der Betrieb ist aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet. Auch diese Schülerinnen und Schüler gehören daher zum Kreis der dauerhaft Leistungsberechtigten.

Nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 SGB XII galt bis zum 31.12.2013 § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 2 (Angebot der Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden konnten, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 des SGB VIII eingenommen haben.

Ab dem 01.01.2014 werden die gesamten Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten (**Ausschließlich Hortbetreuung**)- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII – vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales des Werra-Meißner-Kreises) übernommen.

Horteinrichtungen im Werra-Meißner-Kreis

- Ökumenisches Kinderhaus in Witzenhausen
- HeLikopter e.V. in Hessisch Lichtenau
- Hort der Kita Mauerstraße in Eschwege
- Hort Impuls in Bad Sooden-Allendorf

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Eine Pauschalierung ist nicht vorgesehen, kann jedoch aufgrund der Unterrichtsform (Kochgeld für gemeinsames Kochen) wie z.B. in Pusch A oder Pusch B Klassen oder in der Herrmann-Schaft-Schule Anwendung finden.



3.3 Übernahme der Leistung

Die Leistungsgewährung erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises an den Anbieter der Mittagsverpflegung (siehe Punkt 4.2).

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 **Asylbewerberleistungsgesetz** besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie kann den Schulen zur Abrechnung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Schulen erhalten den Bewilligungsbescheid in Kopie (im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten). Die Schulen tragen die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen in eine vom Kreis vorgefertigte Liste ein (separat für Jobcenter und FD 4.7).

Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Anspruchsvoraussetzungen, so dass Kinder und Jugendliche, die im Bezug von SGB II – Leistungen stehen im Listenvordruck „Rechtskreis SGB II“ eingetragen und Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlagszahlungen erhalten im Listenvordruck „Rechtskreis SGB XII, KIZ, Wohngeld“ von den Anbietern vermerkt werden müssen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Versehen mit Datum, Unterschrift und Stempel müssen die Listenvordrucke vom Anbieter an die jeweils in der Liste vermerkte Adresse des Jobcenters oder des Werra-Meißner-Kreises geschickt werden.

Die Bearbeitung der Listen erfolgt monatlich und zentral, so dass die Kosten in einem Betrag auf das in der Liste angegebene Konto gezahlt werden können.

4.3 Besonderheiten

Endet der Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitraum muss die Schule sofort postalisch über die Aufhebung des Bescheides informiert werden. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden bis zur Zustellung der Information (i.d.R. 3 Tage) nach Aufgabe zur Post übernommen.

4.4 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die zuständigen Sozialleistungsträger selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Durch die Neuregelung des § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte seit dem 1. Juni 2013 auch für die Widerspruchsverfahren zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) zuständig. Für die Klageverfahren sind ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.



Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen**
- **§ 28 Absatz 6 SGB II; § 34 Absatz 6 SGB XII; § 6b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Nach § 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6 b BKGG und § 2 AsylbLG werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Nicht mehr erforderlich ist es, für die einzelnen Leistungen des BTP nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII einen gesonderten Antrag zu stellen, denn Bildung und Teilhabe sind nun im Antrag auf Sozialleistungen nach SGB II sowie auch SGB XII und AsylbLG integriert. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind somit dem Grunde nach bereits vom Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen mitumfasst. Durch ergänzende Angaben wie durch die Anlage A für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Anlage M für Mittagsverpflegung und Anlage T für soziokulturelle Teilhabe können die mitbeantragten Leistungen für BTP konkreter geltend gemacht werden.

Nur bei der Lernförderung bleibt ein gesonderter Antrag für alle Rechtskreise erforderlich.

Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen die jeweiligen Anlagen aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage aus und reichen diese beim Werra-Meißner-Kreis ein.

Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen mit den ggf. jeweiligen Anlagen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. Stab Migration schriftlich ein.

Grundsätzlich gilt, dass im Bereich des § 6b BKGG die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung darstellt. Leistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Auf dem Antrag sind von den Antragstellenden Angaben zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu tätigen (Name der Kindertagesstätte/ Kindertagespflege usw.). Diese sind durch einen Stempel der Einrichtung bestätigen zu lassen.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage M für Mittagsverpflegung aus und reichen diese bei der jeweils zuständigen Stelle (Werra-Meißner-Kreis oder Jobcenter) ein.

Auf der Anlage M sind von den Antragstellenden Angaben zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu tätigen (Name der Kindertagesstätte/ Kindertagespflege usw.). Diese sind durch einen Stempel der Einrichtung bestätigen zu lassen.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).



2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind Kinder und Jugendliche, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Betroffen sein können Kinder von 0 Jahren bis zum Ende des Hortalters von in der Regel 10 Jahren (letzte sind beim Schulbesuch den Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen zuzuordnen).

Mittagsverpflegung während der Ferienzeit

Insbesondere in „Ganztagsschulen gemäß Profil 3“ wird ein solches Essensangebot gemacht. Diese sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern und weiteren Partnern eine Ferienbetreuung vor (vgl. Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz vom 1. November 2011). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche „schulische Verantwortung“ vorliegt. Im Werra-Meißner-Kreis betrifft dies die Paul-Moor-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung).

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

2.3.1 Vorrangigkeit des SGB II vor dem SGB VIII

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB II vor. Satz 2 besagt allerdings, dass abweichend von

Satz 1 Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II den Leistungen nach SGB VIII vorgehen.

Damit wird eindeutig geregelt, dass ein Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 BKGG auf Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vorgeht. Ebenso geht der entsprechende Leistungsanspruch des SGB XII dem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vor (geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII).



2.3.2 Leistungsberechtigung analog SGB XII (§ 2 AsylbLG) und nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen)

Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG mit einem bereits länger andauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erhalten nach § 2 AsylbLG nicht nur Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) sondern Leistungen analog der Bestimmungen des SGB XII (sog. Analogleistungen). In der Rechtsfolge ist daher § 34 SGB XII unmittelbar anzuwenden und sind Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren.

Es ist somit grundsätzlich möglich, für Grundleistungsempfänger folgende Leistungen entsprechend dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG zu gewähren, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen:

- a) Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten
- b) Beförderung von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- c) Schulbedarf
- d) Übernahme der Kosten für das Mittagessen
- e) erforderliche Lernförderung

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Unter eine Tageseinrichtung fallen grundsätzlich alle Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.

Nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 SGB XII galt bis zum 31.12.2013 § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 2 (Angebot der Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden konnten, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 des SGB VIII eingenommen haben.

Ab dem 01.01.2014 werden für Schülerinnen/Schüler die anteiligen Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten (**Ausschließlich Hortbetreuung**)- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII – vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales des Werra-Meißner-Kreises) übernommen.

Horteinrichtungen im Werra-Meißner-Kreis

- Ökumenisches Kinderhaus in Witzenhausen
- HeLiko e.V. in Hessisch Lichtenau
- Hort der Kita Mauerstraße in Eschwege
- Hort Impuls in Bad Sooden-Allendorf



3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Eine Pauschalierung ist nicht vorgesehen.

3.3 Übernahme der Leistung

Die Leistungsgewährung erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises an den Anbieter der Mittagsverpflegung (siehe Punkt 4.2).

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 **Asylbewerberleistungsgesetz** besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie kann den Kindertageseinrichtungen zur Abrechnung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Kindertageseinrichtungen erhalten den Bewilligungsbescheid in Kopie (im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten). Die Kindertageseinrichtungen tragen die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen in eine vom Kreis vorgefertigte Liste ein (separat für Jobcenter und FD 4.7).

Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Anspruchsvoraussetzungen, so dass Kinder, die im Bezug von SGB II – Leistungen stehen im Listenvordruck „Rechtskreis SGB II“ eingetragen und Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlagszahlungen erhalten im Listenvordruck „Rechtskreis SGB XII, KIZ, Wohngeld“ von den Anbietern vermerkt werden müssen.

Versehen mit Datum, Unterschrift und Stempel müssen die Listenvordrucke vom Anbieter an die jeweils in der Liste vermerkte Adresse des Jobcenters oder des Werra-Meißner-Kreises geschickt werden.

Die Bearbeitung der Listen erfolgt monatlich und zentral, so dass die Kosten in einem Betrag auf das in der Liste angegebene Konto gezahlt werden können.

4.3 Besonderheiten

Endet der Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitraum muss die Kindertageseinrichtung bzw. die Stelle, in der Kindertagespflege geleistet wird sofort postalisch über die Aufhebung des Bescheides informiert werden.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden bis zur Zustellung der Information (i.d.R. 3 Tage) nach Aufgabe zur Post übernommen.

4.4 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die zuständigen Sozialleistungsträger selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Durch die Neuregelung des § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte seit dem 1. Juni 2013 auch für die Widerspruchsverfahren zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) zuständig. Für die Klageverfahren sind ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.



Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
 - **§ 28 Absatz 7 SGB II; § 34 Absatz 7 SGB XII; § 6b BKG; § 2 AsylbLG**
-

1. Inhalt und Ziele

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben einen Anspruch von bis zu 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Nicht mehr erforderlich ist es, für die einzelnen Leistungen des BTP nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII einen gesonderten Antrag zu stellen, denn Bildung und Teilhabe sind nun im Antrag auf Sozialleistungen nach SGB II sowie auch SGB XII und AsylbLG integriert. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind somit dem Grunde nach bereits vom Antrag auf Lebensunterhaltsleistungen mitumfasst. Durch ergänzende Angaben wie durch die Anlage A für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Anlage M für Mittagsverpflegung und Anlage T für soziokulturelle Teilhabe können die mitbeantragten Leistungen für BTP konkreter geltend gemacht werden.

Nur bei der Lernförderung bleibt ein gesonderter Antrag für alle Rechtskreise erforderlich.

Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).



WERRA-MEIßNER-KREIS

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen die jeweiligen Anlagen aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage aus und reichen diese beim Werra-Meißner-Kreis ein.

Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen mit den ggf. jeweiligen Anlagen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. Stab Migration schriftlich ein.

Grundsätzlich gilt, dass im Bereich des § 6b BKGG die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung darstellt. Leistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder Leistungen nach § 2 und/oder 3 AsylbLG erhalten, füllen die jeweilige Anlage T für soziokulturelle Teilhabe aus und reichen diese bei der jeweils zuständigen Stelle (Werra-Meißner-Kreis oder Jobcenter) ein.

Auf der Anlage T sind von den Antragstellenden Angaben zur soziokulturellen Teilhabe zu tätigen (Name des Vereins/Einrichtung usw.). Diese sind durch einen Stempel und Unterschrift des jeweiligen Vereins, Einrichtung usw. bestätigen zu lassen.

Liegt die Anlage T bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (Rechnung des Vereins, der Musikschule etc.) einzureichen.

2.1.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage T zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).



2.2 Anspruchsberechtigte

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Dagegen ist in § 34 SGB XII keine Begrenzung auf ein Alter von bis zu 25 Jahren vorgesehen. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den Absätzen 2 bis 7 beziehen sich hier Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Bei diesen Leistungen besteht nicht das Erfordernis, dass die Personen Schülerinnen bzw. Schüler sind.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen sollen nur an geeignete Anbieter erbracht werden. Die Eignung ist vorhanden, wenn es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ist der Leistungsanbieter ein gemeinnütziger anerkannter Träger in privater Rechtsform oder ein freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger zusammen, so gilt er ebenso als geeignet. Bei Gewerbetreibenden sollte die gültige Gewerbeerlaubnis vorgelegt werden.

Grundsätzlich können Anbieter nur Berücksichtigung finden, wenn keine öffentlichen Anhaltspunkte bekannt sind, wonach sie nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen oder das Kindeswohl gefährden.

Im Vereinsregister sind die eingetragenen Vereine –aufgelistet nach Sport, Kultur usw. – auflistet (beschränkt auf den Werra-Meißner-Kreis).

2.4.1 Mitgliedsbeiträge

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können auch Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme von Babys und Kleinkindern an speziellen Angeboten (Babyschwimmen, Mutter-Kind-Turnen, Mutter-Kind-Gruppen) übernommen werden. Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass es sich um keine Fördermaßnahme der Jugendämter nach dem SGB VIII handelt.

Darüber hinaus können auch Kursgebühren übernommen werden sowie sonstige



WERRA-MEIßNER-KREIS

„Mitmach-Beiträge“. Diese sind ebenfalls geeignet, um den Gesetzeszweck, nämlich die Förderung gemeinsamer Teilhabe, zu erreichen.

Es sollen ausschließlich Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte deutlich ab.

2.4.2. Künstlerisch -kulturelle Bildung

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag die Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (zum Beispiel Museumsbesuche) – soweit sie außerschulisch angeboten werden - entstehen.

2.4.3 Freizeiten

Unter dem Begriff „Freizeiten“ sind auch besondere Veranstaltungen (Fahrten, Ausflüge) von Horden in den Ferienzeiten einzuordnen. Diese stellen keine Klassenfahrten dar und können daher „nur“ im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden (siehe Ansparmöglichkeiten). Darunter fallen auch kirchliche Freizeiten (z.B. Firmwochenende, Konfirmandenfreizeit).

Auch die von der freien Jugendhilfe anerkannten Maßnahmen der Kinder- und Jugendherholung (mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele etc.) fallen unter den Begriff der Freizeit. Miteinbezogen werden können auch im Rahmen der Teilnahme an der Freizeit anfallende Eintrittsgelder (bis zum Höchstbetrag).

Nicht zum Begriff der „Freizeit“ zählen Schüleraustausche. Hier handelt es sich vielmehr um eine schulische Veranstaltung. Eine Leistungsgewährung scheint allerdings in Hinblick auf die allgemeinen Ziele auch hier möglich, ebenso die Teilnahme an Studienfahrten im Rahmen der außerschulischen Bildung.

Ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind Freizeitangebote privater Anbieter; wegen des damit verbundenen urlaubsähnlichen Charakters mit der Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung abweichend vom Ziel des gemeinschaftlichen Erlebens ist hier jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

2.4.4 Teilnahme an Schulprojekten (Schul-AGs)

In vielen Schulen –überwiegend an Nachmittagen in Ganztagschulen- werden freiwillige Schulprojekte (Schul-AGs) angeboten (z.B. im musikalischen –Schulchor- und sportlichen Bereich –Fußball, Handball, etc.-). Da für die Schülerinnen und Schüler von Seiten der Schule keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, fallen die Schulprojekte unter die soziale und kulturelle Teilhabe. Evtl. anfallende Kosten können aus Leistungen des BTP grundsätzlich übernommen werden, um den interessierten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme zu ermöglichen.



2.4.5 Mit der Teilnahme an Aktivitäten verbundene Aufwendungen

Nach § 28 Abs. 7 SGB II können seit der Rechtsänderung ab dem 1. August 2013 auch die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Aktivität verbundenen tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden. Allerdings ist eine Übernahme nur möglich, wenn diese nicht im Regelbedarf enthalten sind. Dies dürfte bei speziellen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Hockeyschlägern) und bestimmter Sportbekleidung (z.B. Wettkampfanzug) der Fall sein.

Mit dem BTP sollen finanzielle Hürden zur Teilnahme an bestehenden Angeboten überwunden werden. Grundsätzlich sind die Fahrtkosten im Mobilitätsanteil der Regelleistung enthalten. Vorstellbar ist jedoch, dass im Einzelfall ein außergewöhnlicher nicht von der Regelleistung gedeckter Bedarf übernommen werden könnte. Allerdings nur im Rahmen des jährlichen Budgets für soziale und kulturelle Teilhabe von 180,00 € und nicht zusätzlich.

Im Einzelfall ist zu klären, ob zunächst der Vereinsbeitrag oder erst die Ausrüstung zu übernehmen ist. Hier sollte die Entscheidung der Antragsteller berücksichtigt werden.

Die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II dienen nur dazu, außerschulische Bedarfe zu decken. Die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selber dienen, liegt in der Verantwortung der Schule und darf von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden. Insofern sind die Leihgebühren für ein Cello, das in einer Musikklasse (musischer Zweig eines Gymnasiums) verwendet wird, nicht zu übernehmen (BSG vom 10. September 2013, Az. B 4 AS 12/13 R).

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Die Leistung ist auf monatlich 15,00 € pro Kind beschränkt.

Steht bereits mit Beginn des Bewilligungszeitraums fest, welches Angebot im Verlauf dieses Zeitraums genutzt werden soll und wie hoch die Ausgaben sind, kann die Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus und somit als Budget erbracht werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB II). Die Ansparmöglichkeit kann auf den folgenden Bewilligungszeitraum ausgedehnt werden, so dass maximal 12 Monate angespart werden können.



Wenn sich der Leistungsberechtigte erst im Laufe oder gegen Ende des Bewilligungszeitraums für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entscheidet und hierfür Leistungen beantragt, besteht eine Möglichkeit, auch „Leistungen“ für Zeiten vor der Antragstellung zu erbringen, indem entsprechend Monatsbeträge angespart werden: Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II wirkt der Antrag für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zurück, soweit daneben andere solcher Leistungen erbracht werden. Somit können die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden.

Der Jahresbeitrag und eine ggf. anfallende Aufnahmegebühr für eine Vereinsmitgliedschaft kann im laufenden Bewilligungszeitraum bis zu der Maximalsumme von 90 Euro (SGB II) bzw. 180 Euro (SGBII und Wohngeld) gewährt werden.

3.3 Übernahme der Leistung

Die Übernahme der Kosten für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben erfolgt in Form einer direkten Zahlung auf das in Anlage T angegebene Konto des Anbieters der Leistung (z.B. Verein, Musikschule, Volkshochschule etc).

Liegt die Anlage T bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (Rechnung des Vereins, der Musikschule etc.) beizufügen.

Es wird sichergestellt, dass die Vereine über die Bewilligung der Leistung sowie die Beendigung des Bewilligungszeitraumes per Mitteilung informiert werden. Im Leistungsbereich des SGB II informieren in der Regel die Leistungsberechtigten selbst die Vereine.

3.4 Besonderheiten

Fahrkosten gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anerkannten Bedarfen.

Die Wünsche der Kinder bzw. der Eltern sind von Seiten der Kommunen nicht einzuschränken. In den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit kann ein Verein, Organisation oder eine kirchliche Einrichtung frei ausgewählt werden. Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Mitgliedsbeiträgen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Kundinnen und Kunden eine Reihenfolge anzugeben.

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters),



können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II). Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie kann dem Leistungsanbieter zur Abrechnung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in der Anlage T angegebene Konto des Anbieters der Leistung.

4.3 Besonderheiten

Bei der Übernahme von Vereinsbeiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II und Kinderzuschlagszahlungen: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate) zu beachten.

Eine Kostenerstattung ist nur als begrenzte Ausnahme möglich. Nicht zulässig ist eine Festlegung des kommunalen Trägers, einzelne Bedarfe regelmäßig im Wege der Erstattung bzw. Übernahme von Auslagen zu decken.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Eine Kostenerstattung ist möglich bei Verschulden oder Säumnis der Behörde, z.B.:

- nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrages,
- ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung des Antrages,
- keine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter.

Dies gilt auch, falls der Antrag – insbesondere aus zeitlichen Gründen – ohne Verschulden der/des Berechtigten nicht rechtzeitig im Voraus gestellt werden konnte (z.B. bei kurzfristig angesetzten Ausflügen).

Folgende Mindestanforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung, usw.),
- Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen nach § 28 Abs. 2, 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2, 5 bis 7 SGB XII,
- Zweckentsprechende Verwendung der Leistung, das heißt Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der Veranstaltung und tatsächlicher Geldfluss an den Anbieter,
- nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung ohne Verschulden der/des Berechtigten, und
- ggf. Beachtung besonderer Festlegungen des kommunalen Trägers zur Inanspruchnahme der speziellen Leistung.

Die Frage der nachträglichen Erstattung ist im Bereich des § 6b BKGG von besonderer Relevanz. Erst nach Bewilligung des Kinderzuschlags bzw. Wohngeldes ist eine Bescheidung von Bildungs- und Teilhabeleistungen möglich und erfolgt dann häufig rückwirkend, da zwischenzeitlich schon Aufwendungen für solche Leistungen von den Berechtigten verauslagt worden sind.

Für die Prüfung sollen die oben genannten Mindestvoraussetzungen regelmäßig angewendet werden. Da an den Bewilligungszeitraum der Grundleistung anzuknüpfen ist, kommt dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besondere Bedeutung zu.

Sofern der Bewilligung von Leistungen die dargestellten Voraussetzungen im Einzelnen beachtet werden, besteht seitens der Fachaufsicht kein Grund zur Beanstandung.

4.4 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die zuständigen Sozialleistungsträger selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Durch die Neuregelung des § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte seit dem 1. Juni 2013 auch für die Widerspruchsverfahren zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) zuständig. Für die Klageverfahren sind ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.



Anlagen

„Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bedarfsauslösend gestaltet. Ein Anspruch auf diese Leistungen kann daher auch dann bestehen, wenn kein laufender Leistungsbezug gegeben ist.

Geringverdienerhaushalten bzw. Bedarfsgemeinschaften, die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten bestreiten können, aber nicht die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sind daher Leistungen zu gewähren. Dabei wird den Kunden jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet. Unter „Schwellen“-Haushalten versteht man solche Bedarfsgemeinschaften, die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Bedarfsgemeinschaften, die auf einen Bezug von laufenden Leistungen verzichten, nicht jedoch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, gelten ebenfalls als „Schwellen“-Haushalte. Eine Ansparrate ist in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

Zunächst Verweis auf Kinderzuschlag und Wohngeld

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen. Im Falle einer positiven Entscheidung können anschließend Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG gewährt werden.

Auch die „Schwellen“-Haushalte aus dem Rechtskreis des SGB XII sind auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld oder Kinderzuschlag hinzuweisen.

Übergangszeitraum

Über Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag kann von Seiten der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse nicht innerhalb weniger Tage entschieden und ein Bescheid erstellt werden. In der Übergangszeit (Bearbeitungszeitraum der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse) kann wie folgt verfahren werden:

Verzicht auf laufende Leistungen (SGB II oder SGB XII):

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind umgehend zu gewähren.

Wohngeld:

Besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann mit Unterstützung der Wohngeldstelle eine Überschlagsberechnung für Wohngeld („Wohngeldrechner“) durchgeführt werden. Ergibt sich ein Wohngeldanspruch,



WERRA-MEIßNER-KREIS

können in dringenden Fällen (z.B. kurzfristiger Termin für eine Klassenfahrt, Lernförderung ist umgehend und unbedingt erforderlich) bereits Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden. In den anderen Fällen ist die Bewilligung der Wohngeldstelle abzuwarten und anschließend über den vorliegenden Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entscheiden.

Kinderzuschlag:

Sollte sich nach der Überschlagsberechnung kein Anspruch auf Wohngeld ergeben oder bereits ein ablehnender Bescheid vorliegen, kann über den „KiZ-Rechner“ der EDV-Systeme (SGB II) ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag geprüft werden. Aufgrund des nicht unaufwändigen Verfahrens sollte vor einer Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die Entscheidung der Familienkasse abgewartet werden.

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II bzw. SGB XII. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen (§ 7 SGB II). Die übrigen dem SGB XII (§19 SGB XII).

Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung (Alg II-V) regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 Euro
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 Euro für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

Dagegen sind die Leistungen Schülerbeförderung und Lernförderung sowie soziale und kulturelle Teilhabe in der Verordnung nicht aufgeführt. Für diese sind in der Bedarfsberechnung somit keine gesonderten Beträge zur berücksichtigen.

Einkommens- und Vermögensprüfung

Die Einkommens- und Vermögensprüfung hat nach den Grundsätzen des SGB II bzw. des SGB XII zu erfolgen.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist im Monat der Entscheidung über den Antrag anzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Anrechnung nur einmal auf die gesamten beantragten Leistungen erfolgt und nicht mehrmals auf die Einzelleistungen.

Die Sonderregelungen zu Schulausflügen, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung sind zu berücksichtigen.

Bezüglich der Berücksichtigung der Unterkunftskosten wird auf die Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Hessen“ verwiesen.

In Fällen, in denen die Höhe des monatlichen Einkommens starken Schwankungen unterliegt, ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens zu treffen.

Ermessen ist auszuüben und die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!

Berechnungsbeispiele

Schul- und Kitaausflüge

Schul- oder Kitaausflüge (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-V fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3,00 €) **KEINEN** Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> *Beträgt das übersteigende Einkommen nur **bis zu 2,99 €** werden die Kosten des **Ausfluges in voller Höhe übernommen**, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.*

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 €, zzgl. 3,00 € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 € kostet) => 803,00 €.

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,00 € sind die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 €) zu übernehmen.

Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

Bei mehrtägigen Klassen- bzw. Kitafahrten (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 Alg II-V monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6 der tatsächlichen Klassen- bzw. Kitafahrtkosten angesetzt.



WERRA-MEISSNER-KREIS

=> Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt, werden keine Leistungen gewährt.

=> Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt, wird die Klassenfahrt voll gezahlt.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 € im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 01.05.11 (die regulär 300,00 € kostet Rechnung: $300/6= 50,00$ €).

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,00 € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,00 €) übernommen.

Mittagsverpflegung

Nach § 5a Alg II-V sind für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 € für ein Mittagessen je Schultag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 €. Das bereinigte Einkommen beträgt 825,00 €.

Die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung betragen im betreffenden Monat 62,00 €. Das Kind hat an 12 Tagen in der Schule gegessen, so dass 12,00 € in Abzug zu bringen sind. Es verbleiben 50,00 €.

Das den Bedarf übersteigende bereinigte Einkommen beläuft sich auf 25,00 €. Dieser Betrag ist auf die um die häusliche Ersparnis gekürzten Kosten für die Mittagsverpflegung von 50,00 € anzurechnen, so dass ein Betrag von 25,00 € zu übernehmen ist.

Mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.350,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 75,00 € auf jedes Kind verteilt.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Im August 2013 geltend gemachter Bedarf:

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €
48,00 €	Gesamtanspruch	3,00 €

Mehrere Leistungen mit einer Klassenfahrt

Für Kind 2 des vorherigen Beispiels fallen zusätzlich noch die Kosten für eine Klassenfahrt an. Diese betragen 150,00 € und sind nach § 5a Alg II-V auf 6 Monate aufzuteilen (150,00 €/. 6 = 25,00 €).

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
0,00 €	Klassenfahrt	25,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €
48,00 €	Rechnerischer Anspruch	28,00 €

Sollte die Fälligkeit der Klassenfahrt im Monat August liegen (Schulbedarf 70,00 €) sind die Kosten der Fahrt in voller Höhe von 150,00 € zu übernehmen. Gleichzeitig sind zusätzlich 3,00 € Zuschuss für den Sportverein und den Schulbedarf zu gewähren.

In den anderen Monaten (z.B. im September) würde der Einkommensüberhang den Wert der beantragten Leistungen übersteigen, so dass in diesen keine Leistungen gewährt werden könnten.



WERRA-MEIßNER-KREIS

BAföG-Bezieher

Auszubildende, die Leistungen nach dem SGB III (z.B. Ausbildungsgeld) beziehen, haben immer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II). § 7 Abs. 5 SGB II schließt Bezieher von Leistungen nach dem BAföG zunächst dem Grunde nach aus einem ALG II-Bezug aus, ermöglicht sodann aber einen „Ausschluss vom Ausschluss“ über § 7 Abs. 6 SGB II oder den Zugang über Leistungen nach § 27 SGB II, die seit 01. August 2016 ebenfalls die Leistungen zur Bildung und Teilhabe umfassen.

Zur Prüfung, nach welcher Rechtsgrundlage eine Gewährung erfolgt, wird auf die Arbeitshilfen der jeweiligen Träger verwiesen.

Bei der Bewilligung von BTP-Leistungen sind jedoch die Besonderheiten beim Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten zu beachten.

Leistungen der Ausbildungsförderung sind als Einkommen zu berücksichtigen. Hierbei ist als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten immer ein Betrag in Höhe von 100,00 € nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Somit ist der Bedarf bereits durch die Bereinigung des Einkommens nach § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II gedeckt und eine Gewährung über § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) bzw. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderungskosten) ist auf Grund dessen nicht möglich. Werden für Fahrkosten und Ausbildungsmaterial insgesamt höhere Kosten nachgewiesen, können die Kosten zusätzlich geltend gemacht werden, soweit sie 100,00 € übersteigen (§ 11b Abs. 1 SGB II). Diese zusätzlichen Kosten müssen beim zuständigen Sachbearbeiter für die laufenden Leistungen nach dem SGB II geltend machen.

kleines SchülerbaföG

Empfänger des „**kleinen**“ **SchülerbaföG** sind nicht von einem grundsätzlichen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgeschlossen, jedoch ist in diesem bereits der Schulbedarf enthalten, so dass kein Anspruch auf den BTP-Schulbedarf besteht.

Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung auf die Leistungen Bildung und Teilhabe

Schülerinnen/Schüler, die durch den Besuch bestimmter Schulen, Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 1 BAföG erhalten und zusammen mit ihren Eltern im Wohngeldbezug stehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der monatliche Bedarf der Ausbildungsförderung umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt als auch den Bedarf für die Ausbildung ohne eine konkrete betragsmäßige Trennung.



WERRA-MEIßNER-KREIS

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 17.03.2009 aus dem Bereich SGB II sind 20% des Betrags, der nach dem BAföG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, also 20% von 465 Euro, als zweckbestimmte Einnahme für den Bedarf für die Ausbildung anzusehen.

Im Rechtsgebiet SGB II bedeutet dies, dass entsprechend wenig als Bedarf für den Lebensunterhalt anzurechnen ist und sich die Leistungen nach dem SGB II erhöhen.

Bei den Wohngeldempfängern muss von einem Anrechnungsbetrag für den Ausbildungsbedarf von 20% der tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsförderung, also von 20% von 122 Euro (= 43,20 Euro mtl.) ausgegangen werden.

Dieser Anrechnungsbetrag für den ausbildungsbedingten Bedarf ist dann auf die Leistungen *Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten* anzurechnen.

Berechtigte Selbsthilfe

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung wurde ab dem 1. August 2013 die Berechtigte Selbsthilfe eingeführt (§ 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII).

Ungeachtet des normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistungen kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die von den Eltern bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme an einem Ausflug, einer Klassenfahrt, einer Lernförderung, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer Aktivität zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe mussten jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Träger die Zahlung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Grundsicherungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsrechtlich aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (z.B. bei der Lernförderung, die eine vorherige Prüfung des Antrages unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule erfordert).

Entscheidend sind letztlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls, die durch schematische Prüfanforderungen nicht vollständig erfasst und durch allgemeine Beispiele nicht umfassend dargestellt werden können.

Der Einzelfall ist zu würdigen und die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren!



WERRA-MEIßNER-KREIS

Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zudem findet die jeweils aktuelle Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Stand: Dezember 2019